## Rudergesellschaft München 1972 e.V.

### Rudern bei Kälte



RGM Rudern bei Kälte.docx 29.11.2025

# Das Kentern eines Ruderbootes ist bei kaltem Wasser ein ernstes Sicherheitsrisiko, das leicht unterschätzt wird.



Unsere Ruderordnung regelt, was in unserem Heimatrevier für das Rudern bei Kälte zu beachten ist. **Das erste Ziel ist, beim Rudern gar nicht erst ins Wasser zu fallen.** Dafür UND für den Fall, dass es *dennoch* geschieht haben wir die ...

#### Winter-Regeln aus der Ruderordnung

Folgende Regeln für die kalte Jahreszeit gelten zwischen dem 1. November und 30. April:

- 1. Die Nutzung von Kleinbooten (Einer, Zweier) und hochwertigen **Rennbooten** ist zu vermeiden.
- 2. **Kleinboote** dürfen nicht von Peronen gefahren werden, die erst in der vorangegangenen Saison das Rudern erlernt haben oder anderweitig unerfahren sind.
- 3. Im Zweifelsfall ist eine Freigabe durch ein Mitglied des Vorstands einzuholen.
- 4. **Minderjährige** *müssen*, **Erwachsene** *sollen* im Kleinboot eine **Rettungsweste** <sup>1)</sup> trage; Rettungswesten können beim Vorstand bestellt werden.
- 5. Nur rudern, wenn am Bootshaus trockene Wechselkleidung bereit liegt.
- 6. Bei tiefen Außentemperaturen muss ein Fahrzeug bereitstehen, um nach einer Kenterung potentiell unterkühlte Sportler unverzüglich in warme Räume bringen zu können.

Ergänzende Hinweise, die ggw. nicht in der Ruderordnung stehen:

- 7. Wärmeschutz-Rettungsdecken liegen in den Bootshallen bei den Verbandskästen.
- 8. Nicht alleine rudern.
- 9. In **Ufernähe** bleiben. Wisse, dass du bei jeder Wende die maximale Entfernung zum Ufer hast.
- 10. Stets ein wasserdicht verpacktes **Mobiltelefon** mitführen.
- 11. Nach einer Kenterung:
  - a) versuchen, rasch an Land zu kommen– dabei das Boot als Auftriebshilfe benutzen und
  - b) unverzüglich den Rettungsdienst rufen <sup>2)</sup>



112

### Außerdem in der Ruderordnung geregelt ist:

- 12. Ruderverbot bei Dunkelheit und
- 13. Ruderverbot bei Nebel, wenn der Zielturm vom Bootsplatz aus nicht gesehen werden kann.

Mindestens DIN EN ISO 12402-5 / Stufe 50N:
"nur für die Benutzung durch gute Schwimmer in Ufer- oder Küstennähe oder dort bestimmt, wo Hilfe und Rettung schnell gewährleistet sind. [...] Die Schwimmhilfen haben nicht genügend Auftriebskraft, um Personen zu schützen, die sich selbst nicht helfen können, und erfordern eine aktive Mitwirkung des Benutzers"

Das wird erwartungsgemäß nicht die gekenterte Mannschaft tun, sondern die Begleitung, die ebenfalls ein Telefon mit sich führt (s. #10).